

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

zwischen

**dem Kreis Unna (Kreis) und den Städten Bergkamen, Kamen, Lünen, Selm,
Unna und Wernesowie den Gemeinden Bönen und Holzwickede (Kommunen)
über die Fortführung einer Schule für Erziehungshilfe**

Der Kreis und die Kommunen schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 362), in Verbindung mit § 10 (5) SchVG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Zweck

(1) Der Kreis betreibt als Schulträger gem. § 10 (5) SchVG seit dem Schuljahresbeginn 1992/93 eine Schule für Erziehungshilfe - bisher ohne feste Schulgebäude.

(2) Die Schule für Erziehungshilfe nimmt im Schuljahr 1996/97 ihren Betrieb in den Schulgebäuden Lünen und Unna auf.

(3) die Schule kann an mehreren Standorten betrieben werden, die jeweils im Einvernehmen mit den Kommunen festgelegt werden.

§ 2

Geteilte Verantwortung

(1) Kommunen, Kreis und Schulaufsicht tragen unabhängig von § 1 (1) dieser Vereinbarung weiterhin im Rahmen der Gesetze gemeinsame Pflichten und Verantwortung für eine anspruch- und bedarfsgerechte, den individuellen Bedürfnissen möglichst Rechnung tragende sonderpädagogische Förderung erziehungshilfebedürftiger Kinder.

(2) In die Schule für Erziehungshilfe werden nach Entscheidung durch die Schulaufsicht (§ 13 VO-SF) nur die erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die nicht hinreichend im gemeinsamen Unterricht bzw. in anderen wohnortnahen Organisationsformen der sonderpädagogischen Förderung gefördert werden können.

(3) Die Schule für Erziehungshilfe ist insofern ein die sonderpädagogische Förderung ergänzender und die Jugendhilfe unterstützender Förderort vornehmlich für erziehungshilfebedürftige Schülerinnen und Schüler, deren Behinderung erheblich über die üblichen Erscheinungsformen hinausgeht bzw. bei denen zusätzliche Behinderungen vorliegen und die einer speziellen Förderung mit besonderen sonderpädagogischen und sozialpädagogischen Hilfen und Maßnahmen bedürfen (§ 8 VO-SF).

(4) Die Schule für Erziehungshilfe ist als Durchgangsschule Ort für eine vorübergehende intensive sonderpädagogische Förderung, deren vorrangiges Ziel eine schnellstmögliche Rückführung der Schülerinnen und Schüler in die allgemeine Schule ist.

§ 3

Größe

(1) Die Schule für Erziehungshilfe erstreckt sich zunächst nur auf den Primarbereich.

(2) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler beläuft sich zunächst auf höchstens 45 (fünfundvierzig). Die jeweilige Höchstgrenze wird mit der obersten Schulaufsicht abgestimmt.

(3) Änderungen der Absätze 1 und 2 sind nur im Einvernehmen mit den Kommunen durch Kreistagsbeschluß möglich.

§ 4 Schulsozialarbeit

(1) Die Zahl der in der Schule für Erziehungshilfe eingesetzten SchulsozialarbeiterInnen ist zunächst auf zwei begrenzt.

(2) Eine evtl. erforderliche Nachbetreuung einzelner Schülerinnen und Schüler, z.B. nach einer Neufestlegung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und des Förderortes, durch Fachkräfte des Kreises ist im Einvernehmen mit diesen zeitlich begrenzt möglich, wenn deren Arbeitskapazität es zuläßt und sofern die Verpflichtungen der Jugendhilfeträger nach dem KJHG nicht vorgehen.

(3) Eine Veränderung der Anzahl des Personals ist nur im Einvernehmen mit den Kommunen möglich.

§ 5 Kosten

(1) Die auf den Schulträger entfallenden Kosten für die Schule für Erziehungshilfe werden durch die Kommunen jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 56 KrO NW über eine einheitliche ausschließliche Belastung zur Kreisumlage nach den hierfür geltenden Vorschriften (Umlagegrundlagen) aufgebracht.

(2) Die Kommunen zahlen den so ermittelten Betrag in jeweils vier Raten an den Kreis, und zwar zum 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember eines jeden Jahres.

(3) Zu den Kosten gehören auch der Schuldendienst für getätigte Investitionen, die anteiligen allgemeinen Verwaltungskosten und die sonstigen Gemeinkosten.

§ 6 Dauer, Inkrafttreten

(1) Auf der Grundlag der Schulentwicklungsplanung wird diese Vereinbarung unbestimmt abgeschlossen.

(2) Sie kann frühestens nach 5 Jahren zum 31. Dezember 2001, danach jährlich zum Jahresende, mit Wirkung zum darauffolgenden Schuljahresende von jedem Vertragspartner schriftlich gekündigt werden. Der ausscheidende Vertragspartner ist verpflichtet, sich nach Wirksamwerden der Kündigung noch 5 Jahre lang an dem Schuldendienst für getätigte Investitionen und den Personalkosten seinem Anteil entsprechend zu beteiligen.

(3) Die verbleibenden Vertragspartner erfüllen den Zweck der Vereinbarung weiterhin.

(4) Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft.